

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **7**

Ausgabetag **20.02.2015**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

STADT AHLEN

- | | | | |
|----|----------|---|-----------|
| 39 | 11.02.15 | a) Einladung zur Sitzung des Rates am
24.02.2015 | 100 – 102 |
| 40 | 11.02.15 | b) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44.1
„Natur- und Gewerbepark Olfetal“, 6. Änderung | 103 – 104 |
| 41 | 11.02.15 | c) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77
„Dornbreede“, 1. vereinfachte Änderung | 105 – 106 |
| 42 | 11.02.15 | d) Satzungsbeschluss zur 2. Änderung der Gestal-
tungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 44.1
„Natur- und Gewerbepark Olfetal“ | 107 – 108 |
| 43 | 17.02.15 | e) Öffentliche Auslegung: Bebauungsplan Nr. 37
„Feldstraße / Auf dem Damm“, 4. vereinfachte
Änderung | 109 – 110 |

JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE- RAESTRUP

- | | | | |
|----|----------|--|-----|
| 44 | 16.02.15 | Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
am 16. März 2015 | 111 |
|----|----------|--|-----|

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

SPARKASSE MÜNSTERLAND OST

45	17.02.15	Aufgebot eines Sparbuches	112
----	----------	---------------------------	-----

GUTACHTERAUSSCHUSS FÜR GRUND-STÜCKSWERTE IM KREIS WAREN DORF

46	17.02.15	Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2015	113
----	----------	--	-----

KREIS WAREN DORF

47	20.02.15	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Hier: Lieferung und Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten im Paul-Spiegel-Berufskolleg Von-Ketteler-Str. 40, 48231 Warendorf	114 – 115
----	----------	--	-----------

STADT A H L E N

Der Bürgermeister

An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Ahlen

Ahlen

Ahlen, 11.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Dienstag, 24.02.2015 um 17:00 Uhr findet im Ratssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ahlen statt.

Zu dieser Sitzung lade ich freundlich ein.

T A G E S O R D N U N G :

I. Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung der stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
(stellvertretende Wehrführer)
Vorlage: VO/0086/2015
- 2 Einführung einer Wiederbesetzungssperre in der Verwaltung der Stadt Ahlen und ihrer Gesellschaften
Vorlage: VO/0116/2015-1
- 3 Beschaffung von Leasingfahrzeugen ab dem 1. Juli 2015
Vorlage: VO/0111/2015-1
- 4 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen
Vorlage: VO/0107/2015
- 5 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Ahlen vom 17.02.2014
Vorlage: VO/0089/2015
- 6 Anmeldungen zu den Grundschulen für das Schuljahr 2015/16 - Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen der Grundschulen auf der Grundlage der "Kommunalen Klassenrichtzahl"
Vorlage: VO/0091/2015
- 7 Situationsbericht zu den städtischen Friedhöfen
Vorlage: VO/0096/2015

- 8 Abschaffung der Ermäßigung für Eckgrundstücke bei der Straßenreinigungsgebühr
Vorlage: VO/0103/2015
- 9 Aufhebung Beschluss: Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB
hier: Harkortstraße (VO/1941/2012)
Vorlage: VO/2210/2013
- 10 Straßenausbau Harkortstraße Anlage A
hier: 1) Beschluss über die relevanten Stellungnahmen
2) Anforderungen gem. §125 Abs. 2 BauGB
Vorlage: VO/0006/2014
- 11 Straßenausbau Harkortstraße Anlage B
hier: 1) Beschluss über die relevanten Stellungnahmen
2) Anforderungen gem. §125 Abs.2 BauGB
Vorlage: VO/0007/2014
- 12 Bebauungsplan Nr. 84 "Hövenerort – Teilbereich Nord" – 4. Änderung
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: VO/0082/2015
- 13 Bebauungsplan Nr. 37 "Feldstraße/Auf dem Damm", 4. vereinfachte Änderung
nach § 13 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
Vorlage: VO/0083/2015
- 14 Anträge und Anfragen
- 14.1 Antrag der Fraktion Die Linke vom 23.01.2015
hier: Kontaktaufnahme mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Unterbringung von Flüchtlingen
Vorlage: VO/0122/2015
- 14.2 Antrag der Fraktion B 90/Die Grünen vom 23.01.2015
hier: Umrüstung der letzten Straßenlampen auf LED-Technik
Vorlage: VO/0119/2015
- 14.3 Antrag der Fraktion B 90/Die Grünen vom 23.01.2015
Hier: Anbindung des Freibades an das Parkbad im Berliner Park
Vorlage: VO/0120/2015
- 14.4 Antrag der Fraktion B 90/Die Grünen vom 29.01.2015
hier: Umsetzung Fußgängerampel Walstedder Straße/Eschenbachstraße zum Brahmsweg/Straußstraße
Vorlage: VO/0125/2015
- 14.5 Antrag der Fraktion B 90/Die Grünen vom 29.01.2015
hier: Errichtung eines freien WLAN-Netzes in der Innenstadt von Ahlen
Vorlage: VO/0126/2015

- 3 -

Die Beratungsunterlagen können im Ratsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden.

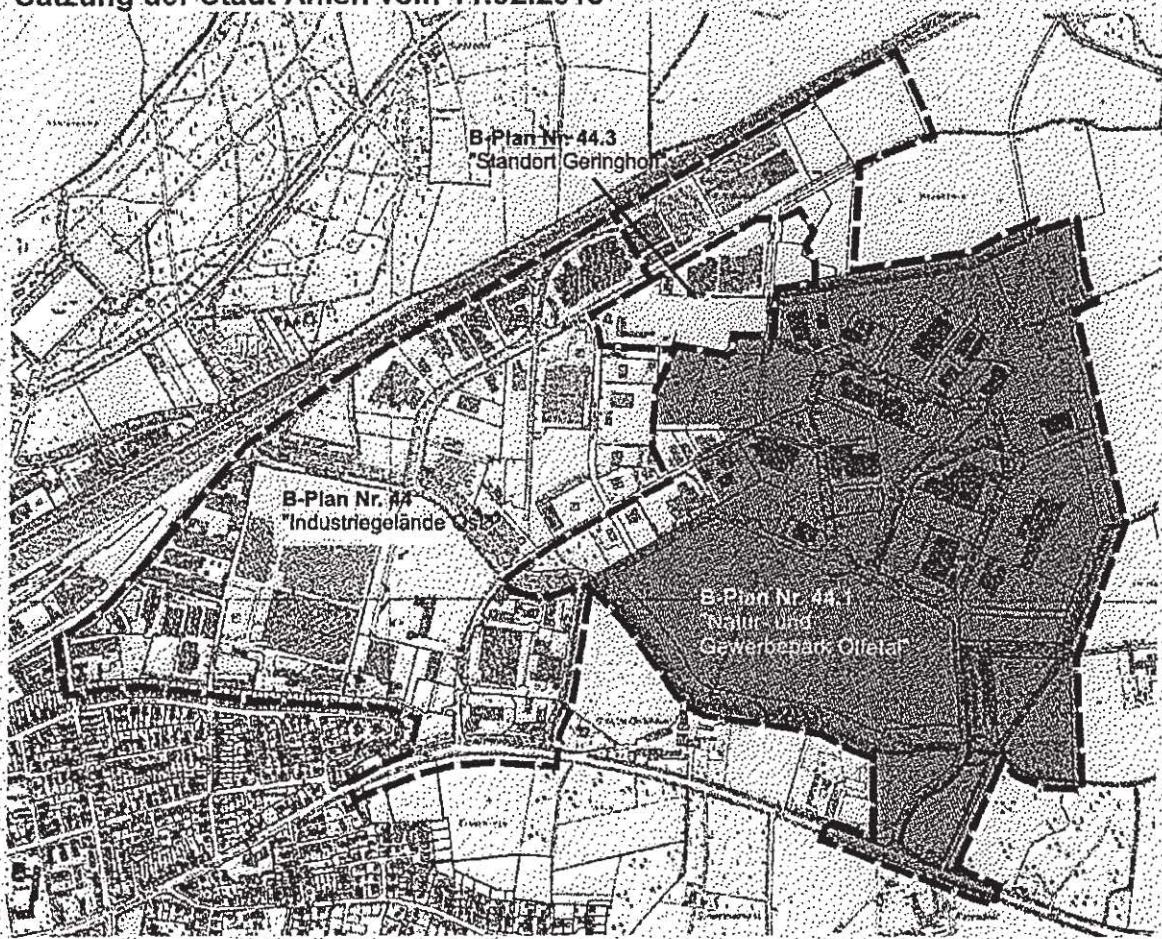
Mit freundlichen Grüßen


Benedikt Ruhmöller

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal",
6. Änderung**

Satzung der Stadt Ahlen vom 11.02.2015



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal" – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen – gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV-NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der Änderungsinhalt der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 betrifft die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen, durch die Kruppstraße und die Nikolaus-Dürkopp-Straße erschlossenen Gewerbe- und Industriegrundstücke mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke Kruppstraße 14, 16, 18, 19, 21 und 23.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 6. Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 6. Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermann's Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 6. Änderung in Kraft.

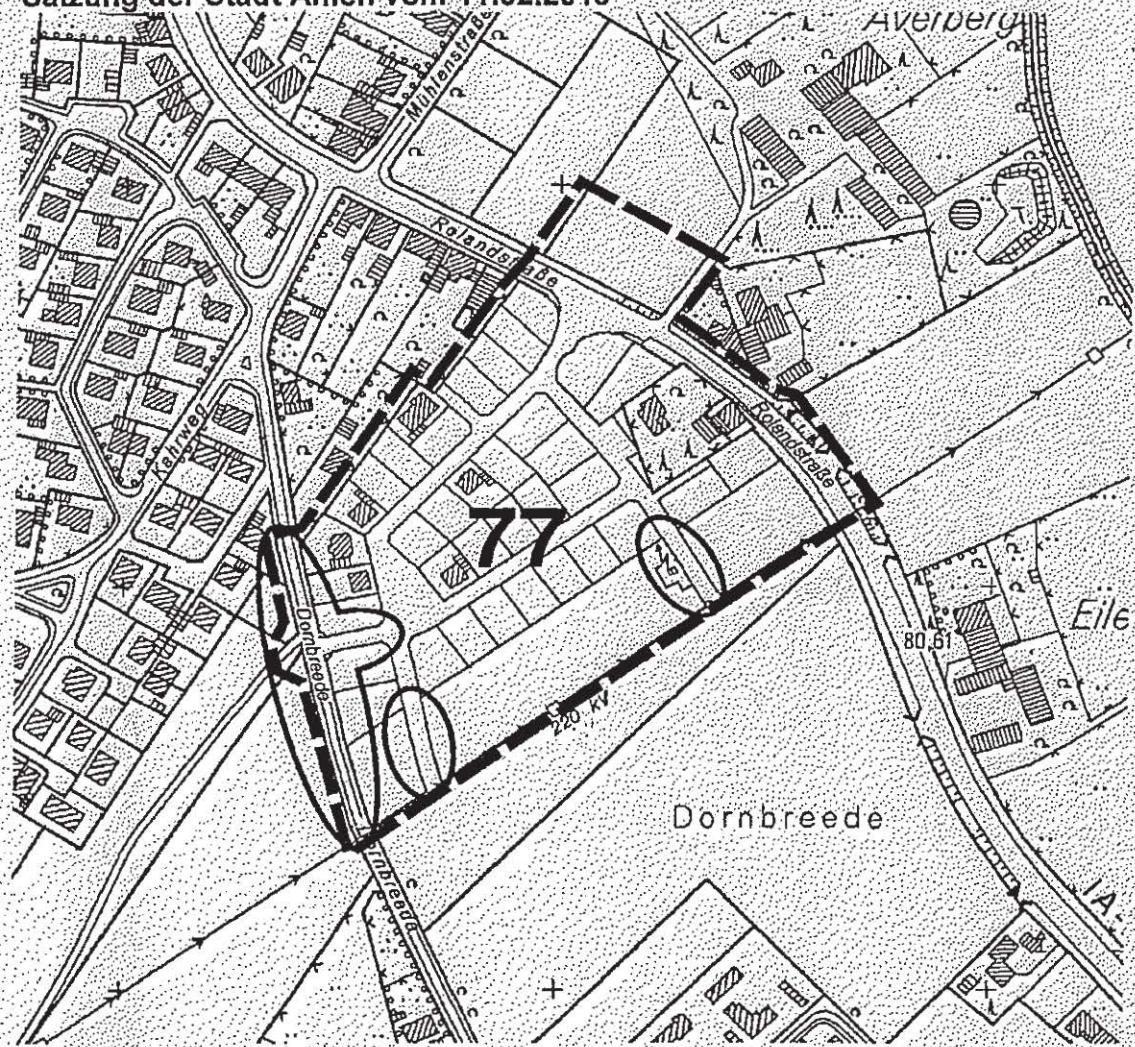
59227 Ahlen, den 11.02.2015


Benedikt Ruhmöller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 "Dornbreede", 1. vereinfachte Änderung

Satzung der Stadt Ahlen vom 11.02.2015



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Dornbreede" – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung umfasst die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77 "Dornbreede" gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzten Verkehrsflächen

- ◆ der Planstraße A „Im versunkenen Garten“,
- ◆ der Planstraße B „Wildrups Hof“,
- ◆ der Planstraße C „In der Waldklause“
- ◆ der Straße „Dornbreede“ sowie
- ◆ die Fläche für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung „Abfall (Altglascontainer)“ gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Davon betroffen sind in der Gemarkung Vorhelm, Flur 8, die Flurstücke 288 tlw., 290 tlw., 364 tlw., 365 tlw., 451, 456, 457 und 458.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

In der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

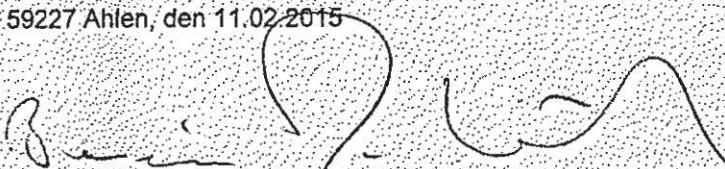
Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 77 "Dörnbreede", 1. vereinfachte Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 77 "Dörnbreede", 1. vereinfachte Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermann's Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 77 "Dörnbreede", 1. vereinfachte Änderung in Kraft.

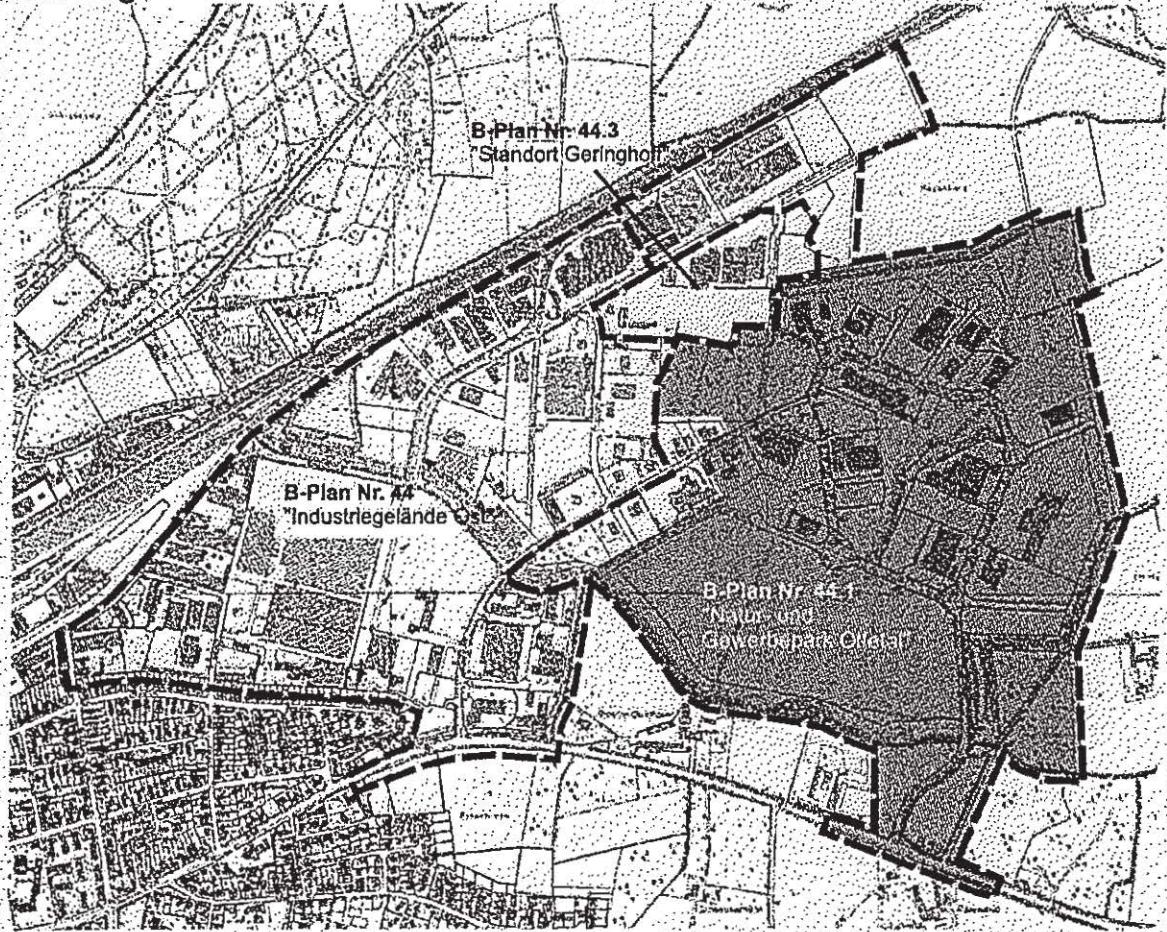
59227 Ahlen, den 11.02.2015


Benedikt Ruhmöller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**Satzungsbeschluss zur 2. Änderung der Gestaltungssatzung zum
Bebauungsplan Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“**

Satzung der Stadt Ahlen vom 11.02.2015



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW, S. 256 ber. S. 982/SGV.NRW, 232) in der Zeit der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen:

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4. Einfriedungen wird wie folgt geändert:

Innerhalb der mit den Planzeichen A (Festsetzung des Bebauungsplanes) gekennzeichneten Flächen, für die eine Bepflanzung festgesetzt ist, sind nur Einfriedungen in Form von nicht blickdichten Metallzäunen bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig sofern sie einen Mindestabstand von 0,85 m zur Straßenbegrenzungslinie aufweisen.

Außerhalb der mit den Planzeichen A (Festsetzung des Bebauungsplanes) gekennzeichneten Flächen, für die eine Bepflanzung festgesetzt ist, sind nur Einfriedungen in Form von Mauern in Putz (Farbe: hellfarbig malt) oder Ziegel/Klinker (Farbe: rot / rotbraun) und Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,5 m sowie Hecken zulässig.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 44.1 umfasst die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindlichen, durch die Kruppstraße und die Nikolaus-Dürkopp-Straße erschlossenen Gewerbe- und Industriegrundstücke mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke Kruppstraße 14, 16, 18, 19, 21 und 23.

Die genannten Betriebsgrundstücke Kruppstraße 14, 16, 18, 19, 21 und 23 unterliegen – da sie bereits vor Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 44.1 bebaut waren – der Gestaltungssatzung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 44 „Industriegelände Ost“.

Hinweis gemäß § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren würde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", die Beschreibung des Geltungsbereiches und der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Gestaltungssatzung zum des Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal" in Kraft.

59227 Ahlen, den 11.02.2015

Der Bürgermeister

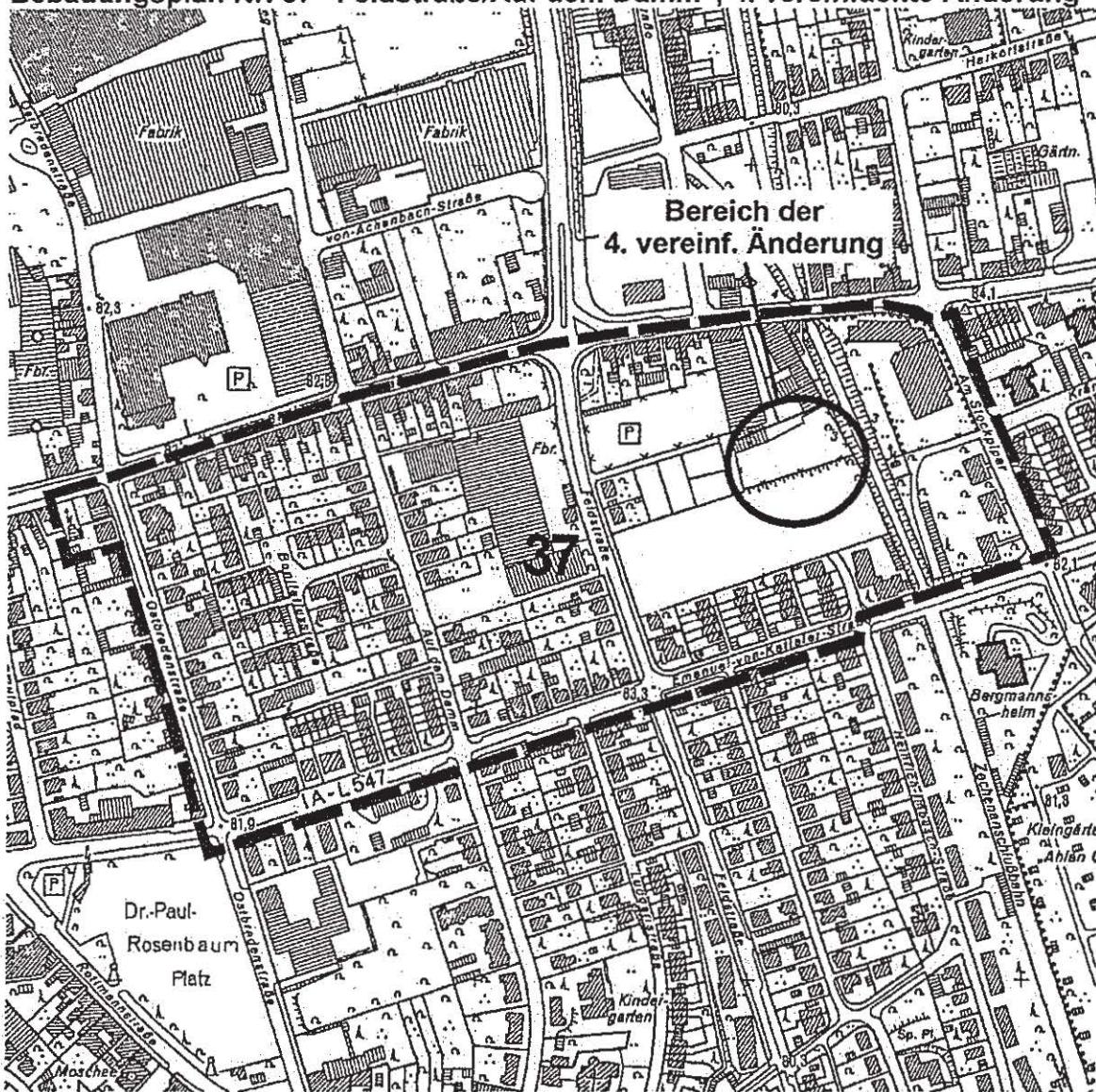


Benedikt Ruhmöller

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Nr. 37 "Feldstraße/Auf dem Damm", 4. vereinfachte Änderung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 03.02.2015 gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Feldstraße/Auf dem Damm" beschlossen.

Das Verfahren zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Der ca. 4.270 m² große Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung umfasst in der Gemarkung Ahlen Flur 25 die Flurstücke 736, 777, 778 (Barbarastraße 30) und 783 und wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: ausgehend vom südlichsten Grenzstein des Grundstücks Beckumer Straße 120, 120 a und 120 b in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der genannten Grundstücke bis zur westlichen Begrenzung des Zechenbahnradwegs,
- im Osten: durch die westliche Begrenzung des Zechenbahnradwegs bis zum nördlichsten Grenzstein des Grundstücks Barbarastraße 14,
- im Süden: entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Grundstücks Barbarastraße 14 bis zum in westöstlicher Richtung verlaufenden Straßenabschnitt der Barbarastraße, entlang der nördlichen Begrenzung dieses Straßenabschnittes bis zum Grundstück Barbarastraße 32,
- Im Westen: entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Barbarastraße 32, ca. 3 m in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Barbarastraße 32, weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 736 bis zum Ausgangspunkt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsflächen zur Erschließung eines Drittanliegers.

Um die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 "Feldstraße/Auf dem Damm", 4. vereinfachte Änderung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

02.03.2015 bis einschließlich 02.04.2015

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen - möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
Ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan ist gem. § 47 Abs. 2 a VwGO unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Bauen/Stadtplanung/Bebauungspläne eingesehen werden.

59227 Ahlen, 17.02.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung



Andreas Meintz
Stadtbaudirektor

Jagdgenossenschaft
Telgte-Raestrup

48291 Telgte, 16. Februar 2015
Mozartstr. 66
Tel. 02504/3151

E i n l a d u n g

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Raestrup am

Montag, dem 16. März 2015, 20.00 Uhr

in der Gastwirtschaft Büscher, Raestrup 35, 48291 Telgte

T a g e s o r d n u n g

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 10.03.2014
2. Abnahme der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter
5. Wahl eines Reviervertreters für das Revier IV
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2015
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Bundesjagdgesetz
8. Verschiedenes



Hanhart
Vorsitzender des Jagdvorstandes

-112-

Aufnahme eines Aufgebotes

„Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

Nr. 353572720

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 17.02.2015
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

Gutachterausschuss für
Grundstückswerte im
Kreis Warendorf

Warendorf, den 17.02.2015

**Öffentliche Bekanntmachung
der Bodenrichtwerte
zum Stichtag 01.01.2015**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Warendorf hat gemäß § 196 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und gemäß § 11 Abs. 5 der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ (GAVO NW) vom 23.03.2004 in der Fassung vom 10.01.2006 für die Gemeinden im Kreis Warendorf Bodenrichtwerte ermittelt.

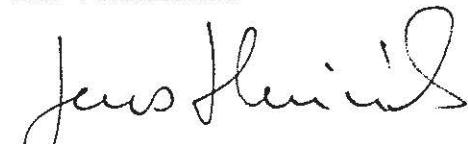
Die Bodenrichtwerte können ab dem 17.02.2015 im Internet unter der Adresse www.boris.nrw.de oder während der üblichen Dienststunden bei der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
im Kreis Warendorf
Kreishaus, Zimmer E3.85
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
Tel.: 0 25 81/53 6207

eingesehen werden.

Die mündliche Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreis Warendorf oder die Einsichtnahme im Internet ist kostenfrei.

Der Vorsitzende


Jens Hinrichs

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 15-20-0107

Auftraggeber:

Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Fax: 02581/53-1099

Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art des Auftrags

Bauleistung

Ausführungsort:

Paul-Spiegel-Berufskolleg, von-Ketteler-Str. 40, 48231 Warendorf

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten

Aufteilung in Lose

Nein

Zulassung v. Nebenangeboten

Ja Nein

Ausführungszeit:

28.- 32. KW 2015

Anforderung der Vergabeunterlagen

Stelle:

s. Auftraggeber (Zusatz: Zentrale Vergabestelle)

Zeit:

bis 04.03.2015

Form:

schriftlich

- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz: Zentrale Vergabestelle
- per E-Mail: iris.peveling@kreis-warendorf.de
- per Fax: 02581/531099

Ablauf der Angebotsfrist:

19.03.2015, 10.00 Uhr

Anschrift für Angebotsabgabe:

Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Der Versand der Vergabeunterlagen erfolgt ausschließlich elektronisch.

Bei der Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

Angebotseröffnung:

19.03.2015; 10.00 Uhr, Kreishaus Warendorf
(Anschrift s.o.), Zimmer D 0.127

Zahlungsbedingungen:

VOB/B

Rechtsform von Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem
Vertreter

Ablauf der Zuschlagsfrist: 24.04.2015

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG i.V.m. § 8 TVgG, sowie gem. § 18, 19 TVgG abzugeben.

Auskünfte

zum Vergabeverfahren:

Frau Peveling, Tel.: 02581/53-1051;

E-Mail: iris.peveling@kreis-warendorf.de

zum Leistungsverzeichnis:

Herr Teepe, Tel.: 02581/53-2053,

E-Mail: albert.teepe@kreis-warendorf.de

Vergabeprüfstelle:

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 20.02.2015

Kreis Warendorf
Der Landrat